

FMA-Mitteilung 2025/1: Bewilligung spezialgesetzlicher Revisionsstellen sowie deren Meldepflichten (SRM)

Referenz:	FMA-M 2025/1
Adressaten:	Revisionsstellen nach den folgenden Gesetzen
Publikation:	Webseite
Erlass:	19. November 2024
Inkraftsetzung:	1. Januar 2025
Letzte Änderung:	-
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">• Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG)• E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011• Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009• Gesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (EAG) vom 27. Februar 2019• Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VersAG) vom 12. Juni 2015• Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) vom 20. Oktober 1987• Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz, PFG) vom 9. November 2018• Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVG) vom 25. November 2005• Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) vom 28. Juni 2011• Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) vom 19. Dezember 2012• Investmentunternehmensgesetz (IUG) vom 2. Dezember 2015• Gesetz über die Tätigkeiten und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (WPFMG) vom 5. Dezember 2024• Gesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (HPBG) vom 5. Dezember 2024

Anhänge:

- Deckblatt Meldebericht
- Formular 1: Meldebericht Mandate
- Formular 2: Meldebericht Honorare
- Formular 3: Meldebericht Weiterbildung
- Formular 4: Meldebericht Organisation

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck.....	4
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Begriffsbestimmungen	4
4. Bewilligungsvoraussetzungen für Revisionsstellen	5
4.1 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen	5
4.2 Weitere Anforderungen	6
4.3 Revisionsstellen nach Spezialgesetz	6
4.3.1 BankG / EGG / ZDG / EAG	6
4.3.2 VersAG / BPVG / PFG	6
4.3.3 UCITSG / AIFMG / IUG / VVG / WPFMG / HPBG	7
5. Voraussetzungen für die Anerkennung von leitenden Revisoren	7
5.1 BankG / EGG / ZDG / EAG	7
5.2 VersAG / BPVG	8
5.3 UCITSG / AIFMG / IUG	9
5.4 VVG	9
5.5 WPFMG	10
5.6 HPBG	11
5.7 SPG	11
6. Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung	11
6.1 BankG / EGG / ZDG	12
6.2 VersAG / BPVG	12
6.3 UCITSG	12
6.4 AIFMG.....	13
6.5 IUG.....	13
6.6 VVG	13
6.7 WPFMG	13
6.8 HPBG.....	13
6.9 Weiterbildung.....	13
6.10 Zusammenfassende Übersicht.....	14
7. Meldepflichten der Revisionsstellen	15
8. Datenschutz	15
9. Änderungsverzeichnis	15
10. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	16

1. Zweck

Diese Mitteilung konkretisiert die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Bewilligung und die Meldepflichten von Revisionsstellen nach den jeweiligen Spezialgesetzen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Revisionsstellen sind in folgenden spezialgesetzlichen Bestimmungen geregelt:

- Art. 123 bis 132 BankG
- Art. 38 bis 41b EGG
- Art. 40 bis 44 ZDG
- Art. 25 Abs. 7 EAG
- Art. 101 VersAG, Art. 49 bis 52 VersAV
- Art. 19 BPVG, Art. 36 bis 41 BPVV
- Art. 61 und 62 PFG, Art. 14 bis 18 PFV
- Art. 43 VVG; Art. 15 bis 15d VVO
- Art. 93 UCITSG, Art. 100 bis 104 UCITSV
- Art. 109 AIFMG, Art. 86 bis 90 AIFMV
- Art. 50 IUG, Art. 35 bis 39 IUV
- Art. 50 WPFG
- Art. 53 HPBG

3. Begriffsbestimmungen

Revisionsstelle, leitender Revisor und spezialgesetzlich anerkannter Revisor

Sofern nicht abweichend geregelt, ist unter dem Begriff „Revisionsstelle“ die Revisionsstelle bzw. der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Bestimmungen des jeweiligen Spezialgesetzes zu verstehen.

Unter dem Begriff „leitender Revisor“ wird der Auftragsverantwortliche (Engagement Partner) gemäss der Begriffsbestimmung nach ISA 220.7a verstanden. Bei dieser Person handelt es sich um einen nach WPG und spezialgesetzlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer, welcher in der Regel mit einer Partnerstellung ausgestattet ist. Als Engagement Partner können aber auch andere Wirtschaftsprüfer fungieren (z.B. in Manager- oder Director-Funktion), wenn diese auch die letztendliche Mandatsverantwortung zugeteilt bekommen haben.

Diese Bestimmungen sind Teil der «International Standards on Auditing», welche Vorgaben an die Qualitätssicherung und Auftragsdurchführung bei einer Abschlussprüfung machen.

Spezialgesetzliche anerkannte Revisoren sind natürliche Personen, welche nach einem oder mehreren der unter „Rechtliche Grundlagen“ aufgeführten Spezialgesetz bewilligt wurden.

Spezialgesetz

Als „Spezialgesetz“ im Sinne dieser Mitteilung gelten (1) die unter „Rechtliche Grundlagen“ genannten Gesetze, einschliesslich der dazu erlassenen Verordnungen und (2) die den genannten Gesetzen zu Grunde liegenden EWR-Rechtsakte samt den dazu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen.

Spezialgesetzliche Prüfung

Unter dem Begriff „spezialgesetzliche Prüfung“ ist die Aufsichtsprüfung sowie die Abschlussprüfung wie in dieser Mitteilung definiert zu verstehen.

Aufsichtsprüfung

Unter dem Begriff „Aufsichtsprüfung“ ist die Prüfung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG) zu verstehen. Allfällige weitergehende oder abweichende Definitionen gehen aus dem jeweiligen besonderen Teil der Richtlinie betreffend die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung durch Revisionsstellen (RPR) hervor.

Abschlussprüfung

Unter dem Begriff „Abschlussprüfung“ ist die Prüfung nach Art. 1058 Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) zu verstehen. Diese Prüfung umfasst auch die nach dem jeweiligen Spezialgesetz zu erfolgende Prüfung des Geschäftsberichts und des konsolidierten Geschäftsberichts (Erfüllung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernisse nach Form und Inhalt), auch wenn eine Abschlussprüfung nach Art. 1058 Abs. 1 PGR handelsrechtlich nicht vorgeschrieben ist.

Prüftätigkeit und Prüfstunden

Unter dem Begriff „Prüftätigkeit“ ist die Tätigkeit zu verstehen, welche direkt der Prüfungsdurchführung zugeordnet wird. Generelle administrative Tätigkeiten (bspw. Sekretariatsarbeit) gelten nicht als solche. Als „Prüftätigkeit“ gelten Tätigkeiten im Bereich der Aufsichts- oder Abschlussprüfung. Als weitere Prüftätigkeit können auch spezialgesetzliche Tätigkeiten im Rahmen der Übernahme der internen Revisionsfunktion und Compliance-Funktionen sowie erteilte Spezialaufträge der FMA bei den der FMA unterstellten Finanzintermediären subsummiert werden. Die Stunden aus diesen weiteren Prüftätigkeiten können bei der Erlangung der spezialgesetzlichen Anerkennung von leitenden Revisoren nach Kapitel 5 maximal zu 25% der erforderlichen Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung angerechnet werden. Die FMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen oder Verschärfungen vorsehen.

„Prüfstunden“ sind die für die Prüftätigkeit aufgewendeten Stunden.

Finanzintermediär

Unter dem Begriff „Finanzintermediär“ im Sinne dieser FMA-Mitteilung werden Banken, Wertpapierfirmen, geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute, Sicherungseinrichtungen, Versicherungen, Vorsorgeeinrichtungen, Pensionsfonds, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften/AIFM und deren verwaltete Anlagefonds, Verwahrstellen, Administratoren, Risikomanager und Vertriebsträger verstanden, welche von der FMA beaufsichtigt werden.

4. Bewilligungsvoraussetzungen für Revisionsstellen

4.1 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung einer Revisionsstelle für die spezialgesetzliche Prüfung erfolgt nach dem jeweiligen Spezialgesetz. Allfällige Voraussetzungen für die Bewilligung gehen aus dem jeweiligen Spezialgesetz hervor. Die für die Bewilligung einzureichenden Unterlagen gehen aus den Wegleitungen zur spezialgesetzlichen Bewilligung hervor.

Die Revisionsstellen müssen gemäss den Spezialgesetzen die dauernde Erfüllung ihrer Bewilligungsvoraussetzungen und ihrer Revisionsaufgaben gewährleisten. Dabei ist auf die jeweiligen konkreten Konstellationen der einzelnen Revisionsstelle (z.B. Anzahl und Umfang der Mandate, Anzahl der spezialgesetzlich anerkannten Wirtschaftsprüfer etc.) Rücksicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat diesbezüglich sicherzustellen, dass die erforderlichen Ressourcen für die Prüfungen zur Verfügung stehen. Dabei ist das Prüfteam in einer Weise zusammenzustellen, die es ermöglicht, dass die Prüfungshandlungen, die Bewertung der Prüfergebnisse sowie deren Dokumentation ordnungsgemäss (nach den Gesetzen und der RPR) erfolgen. Als Bestandteil ihrer Führungs- und Kontrollstruktur unterhalten die Revisionsstellen interne Systeme zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Qualität in der spezialgesetzlichen Prüftätigkeit.

Die Revisionsstelle hat eine Haftpflichtversicherung für die spezialgesetzliche Prüftätigkeit abzuschliessen. Weitergehende Vorgaben sind den Spezialgesetzen sowie allfälligen Publikationen der FMA zu entnehmen.

4.2 Weitere Anforderungen

Erfordert eine spezialgesetzliche Prüfung spezielles Expertenwissen, muss die Revisionsstelle über entsprechende Fachspezialisten verfügen und diese einsetzen. Sind diese bei der Revisionsstelle nicht vorhanden, so darf sie ein Mandat nicht annehmen respektive weiterführen.

Die Revisionsstelle stellt sicher, dass die für die Prüfung internationaler Geschäftstätigkeit sowie komplexer Geschäftsmodelle erforderlichen Spezialkenntnisse beim eingesetzten Prüfteam vorhanden sind. Dies kann auch unter Beizug von externen Spezialisten erfolgen.

Die Revisionsstelle stellt sicher, dass sie über ein umfassendes und an die laufenden Entwicklungen angepasstes Aus- und Weiterbildungsprogramm im Aufsichtsrecht und in der spezialgesetzlichen Prüftätigkeit verfügt.

Aufgrund des Weisungsrechts der mit der Geschäftsführung der Revisionsstelle betrauten Personen (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) gegenüber den leitenden Revisoren werden auf Ebene der Geschäftsführung gründliche Kenntnisse in den für die spezialgesetzliche Prüfung relevanten Fachgebieten verlangt. Dies beinhaltet insbesondere das Finanz-, Rechnungs-, und Rechtswesen sowie Kenntnisse in der Aufsichts- und Abschlussprüfung. Darüber hinaus muss die Geschäftsführung der spezialgesetzlichen Revisionsstelle über einen guten Ruf verfügen sowie eine Organisation des Betriebs sicherstellen, welche die Erfüllung der Revisionsaufgaben fachkundig, sachgemäss und dauernd gewährleistet.

Die Revisionsstelle hat Regelungen zur Stundenerfassung festzulegen. Sie stellt sicher, dass die Stunden für die Prüfungstätigkeiten vollständig erfasst und der entsprechenden Prüfung richtig zugeordnet werden. Die Revisionsstelle muss sicherstellen, dass Stunden für Prüfungstätigkeiten der Aufsichtsprüfung getrennt von Stunden der Prüfungstätigkeiten der Abschlussprüfung erfasst werden.

4.3 Revisionsstellen nach Spezialgesetz

Aus den jeweiligen Spezialgesetzen ergeben sich einige Besonderheiten:

4.3.1 BankG / EGG / ZDG / EAG

Bewilligte Revisionsstellen nach BankG bedürfen als Revisionsstellen von Sicherungseinrichtungen keiner zusätzlichen Bewilligung nach Art. 25 Abs. 7 EAG. Die Revisionsstelle hat der FMA die erstmalige Ausübung der Revisionsstätigkeit nach dem Gesetz vorgängig schriftlich anzuzeigen (Art. 129 BankG).

Bewilligte Revisionsstellen nach BankG bedürfen als Revisionsstellen von E-Geld-Instituten keiner zusätzlichen Bewilligung nach Art. 38 EGG. Die Revisionsstelle hat der FMA die erstmalige Ausübung der Revisionsstätigkeit nach dem Gesetz vorgängig schriftlich anzuzeigen (Art. 38 Abs. 1 EGG).

Bewilligte Revisionsstellen nach BankG bedürfen als Revisionsstellen von Zahlungsinstituten keiner zusätzlichen Bewilligung nach Art. 40 ZDG. Die Revisionsstelle hat der FMA die erstmalige Ausübung der Revisionsstätigkeit nach dem Gesetz vorgängig schriftlich anzuzeigen (Art. 40 Abs. 1 ZDG).

Damit einer Revisionsstelle nach BankG, EGG, ZDG oder EAG eine Bewilligung nach dem Spezialgesetz erteilt werden kann, muss diese über mindestens zwei leitende Revisoren mit der jeweiligen Anerkennung verfügen (Art. 124 Abs. 3 Bst. c BankG, Art. 38 Abs. 2a Bst. c EGG, Art. 40 Abs. 2a Bst. c ZDG).

4.3.2 VersAG / BPVG / PFG

Bewilligte Revisionsstellen nach VersAG bedürfen als Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen keiner zusätzlichen Bewilligung (Art. 19 Abs. 1 Bst. a BPVG). Andere Revisionsstellen können aufgrund ihrer Befähigung von der FMA als Revisionsstelle von Vorsorgeeinrichtungen bewilligt werden (Art. 19 Abs. 1 Bst. b BPVG).

Bewilligte Revisionsstellen nach VersAG bedürfen als Revisionsstellen von Pensionsfonds keiner zusätzlichen Bewilligung (Art. 15 Abs. 1 PFV).

Damit einer Revisionsstelle nach VersAG, BPVG oder PFG eine Bewilligung nach dem Spezialgesetz erteilt werden kann, muss diese über mindestens einen leitenden Revisor mit der jeweiligen Anerkennung verfügen.

4.3.3 UCITSG / AIFMG / IUG / VVG / WPFMG / HPBG

Eine Revisionsstelle muss über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) verfügen oder bei einem Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat nach Art. 69 WPG registriert sein (Art. 93 Abs. 2 UCITSG, Art. 109 Abs. 2 AIFMG, Art. 50 Abs. 2 IUG, Art. 43 Abs. 2a Bst. a VVG, Art. 50 Abs. 2 Bst. b WPFMG, Art. 53 Abs. 1 HPBG).

Eine spezialgesetzliche Anerkennung als qualifizierter Wirtschaftsprüfer (natürliche Person) nach Art. 93 UCITSG, Art. 109 AIFMG, Art. 50 IUG, Art. 43 Abs. 2a VVG, Art. 50 Abs. 1 WPFMG und Art. 53 Abs. 1 HPBG erfolgt personengebunden und haftet an der Person (auch bei einem Wechsel der Revisionsstelle oder in die Selbstständigkeit). Sie ist daher nicht an die Ausübung der Tätigkeit des leitenden Revisors bei einer anerkannten Revisionsstelle gebunden, sondern bescheinigt das Vorliegen der besonderen Kenntnisse und Erfahrung in dem entsprechenden Prüfgebiet. Entsprechend ist unter dem Begriff des leitenden Revisors in Abweichung zur Begriffsbestimmung in Kapitel 3 der qualifizierte Wirtschaftsprüfer nach dem UCITSG, AIFMG, IUG, VVG, WPFMG und dem HPBG zu verstehen und nicht die Funktion. Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer ist ein eigener „Zulassungsträger“ und muss daher die Zulassungsvoraussetzungen zu jedem Zeitpunkt erfüllen. Dies gilt auch, wenn er für eine Revisionsstelle tätig wird.

Entsprechend dürfen Revisionsstellen die Leitung der Aufsichtsprüfung nur nach dem UCITSG, AIFMG, IUG, VVG, WPFMG und dem HPBG von der FMA anerkannten qualifizierten Wirtschaftsprüfer anvertrauen. Auch die Revisionsstellen müssen die Bewilligungsvoraussetzungen zu jedem Zeitpunkt einhalten und organisatorisch so aufgestellt sein, dass sie ihre spezialgesetzlichen Aufträge stets durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer durchführen können. Die Revisionsstelle muss über mindestens zwei qualifizierte Wirtschaftsprüfer mit der jeweiligen Anerkennung nach dem UCITSG, AIFMG, IUG, VVG, WPFMG oder dem HPBG verfügen.

5. Voraussetzungen für die Anerkennung von leitenden Revisoren

Nachfolgend werden die Anerkennungsvoraussetzungen für die leitenden Revisoren dargelegt. Allfällige Voraussetzungen für die jeweilige Anerkennung gehen aus dem jeweiligen Spezialgesetz hervor. Die für die Anerkennung einzureichenden Unterlagen gehen aus den Mitteilungen bzw. Wegleitungen der Aufsichtsbeiräte zur spezialgesetzlichen Bewilligung hervor.

Die Nachweise der gemeldeten Prüfstunden sind von der jeweiligen Revisionsstelle zu bestätigen.

5.1 BankG / EGG / ZDG / EAG

Gemäss Art. 124 Abs. 3 Bst. a BankG, Art. 38 Abs. 2a Bst. a EGG, Art. 40 Abs. 2a Bst. a ZDG und Art. 25 Abs. 7 EAG wird die Bewilligung als Revisionsstelle erteilt, wenn die leitenden Revisoren gewährleisten, dass sie die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss ausführen.

Gemäss Art. 124 Abs. 2a Bst. f BankG, Art. 38 Abs. 2a Bst. f EGG, Art. 40 Abs. 2a Bst. f ZDG sowie Art. 25 Abs. 7 EAG müssen die leitenden Revisoren eine gründliche Kenntnis des Bank- und Wertpapiergeschäfts, der Geschäftstätigkeit von E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute inkl. der Revision von Banken und Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute und Sicherungseinrichtungen nachweisen.

Die FMA legt diese Bestimmungen, insbesondere die gründliche Kenntnis des Bank- und Wertpapiergeschäfts, der Geschäftstätigkeit von E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute sowie der Revision von Banken und Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute und Sicherungseinrichtungen, wie folgt aus:

- Der leitende Revisor gemäss BankG, EGG, ZDG oder EAG hat eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in der Erbringung von Prüftätigkeiten nachzuweisen.

- Der leitende Revisor gemäss **BankG** hat Prüftätigkeiten bei den dem BankG oder EAG unterstellten Finanzintermediären resp. Sicherungseinrichtungen im Ausmass von mindestens 1'200 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 600 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung nachzuweisen. Dem BankG und EAG vergleichbare Prüfungs- und Berichtstätigkeiten im EWR-Raum und in der Schweiz bei vergleichbaren Finanzintermediären können vollständig angerechnet werden. Liegt eine solche Prüferfahrung im EWR-Raum nicht vor, sind Schulungen zur Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF (CRR) im Umfang von mindestens 24 Stunden nachzuweisen. Diese dürfen zum Zeitpunkt des Gesuches nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Die Vorgaben der begrenzten Anrechenbarkeit von weiteren Prüftätigkeiten gemäss Kapitel 3 sind zu beachten.
- Der leitende Revisor gemäss **EGG** hat Prüftätigkeiten bei den dem EGG, BankG oder EAG unterstellten Finanzintermediären resp. Sicherungseinrichtungen im Ausmass von mindestens 800 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 400 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung nachzuweisen. Dem EGG, BankG oder EAG vergleichbare Prüfungs- und Berichtstätigkeiten im EWR-Raum und in der Schweiz bei vergleichbaren Finanzintermediären können vollständig angerechnet werden. Liegt eine solche Prüferfahrung im EWR-Raum nicht vor, sind Schulungen zur Richtlinie (EU) Nr. 201/2366 idgF (PSD) im Umfang von mindestens 16 Stunden nachzuweisen. Diese dürfen zum Zeitpunkt des Gesuches nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Die Vorgaben der begrenzten Anrechenbarkeit von weiteren Prüftätigkeiten gemäss Kapitel 3 sind zu beachten.
- Der leitende Revisor gemäss **ZDG** hat Prüftätigkeiten bei den dem ZDG, EGG, BankG oder EAG unterstellten Finanzintermediären resp. Sicherungseinrichtungen im Ausmass von mindestens 800 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 400 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung nachzuweisen. Dem ZDG, EGG, BankG oder EAG vergleichbare Prüfungs- und Berichtstätigkeiten im EWR-Raum und in der Schweiz bei vergleichbaren Finanzintermediären können vollständig angerechnet werden. Liegt eine solche Prüferfahrung im EWR-Raum nicht vor, sind Schulungen zur Richtlinie (EU) Nr. 201/2366 idgF (PSD) im Umfang von mindestens 16 Stunden nachzuweisen. Diese dürfen zum Zeitpunkt des Gesuches nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Die Vorgaben der begrenzten Anrechenbarkeit von weiteren Prüftätigkeiten gemäss Kapitel 3 sind zu beachten.

5.2 VersAG / BPVG

Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. e VersAV wird die Bewilligung als Revisionsstelle für Versicherungsunternehmen erteilt, wenn die leitenden Revisoren gründliche Kenntnisse der Versicherungsrevision nachweisen können.

Nach Art. 36 Abs. 1 Bst. d BPVV wird die Bewilligung als Revisionsstelle für Vorsorgeeinrichtungen erteilt, wenn die leitenden Revisoren gründliche Kenntnisse in der Revision von Vorsorgeeinrichtungen nachweisen können.

Die FMA legt diese Bestimmungen, insbesondere die gründlichen Kenntnisse der Versicherungsrevision bzw. gründliche Kenntnisse in der Revision von Vorsorgeeinrichtungen, wie folgt aus:

- Der leitende Revisor gemäss VersAG oder BPVG hat eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in der Erbringung von Prüftätigkeiten nachzuweisen.
- Der leitende Revisor gemäss **VersAG** hat Prüftätigkeiten bei den dem VersAG unterstellten Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 1000 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 500 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung nachzuweisen. Dem VersAG vergleichbare Prüfungs- und Berichtstätigkeiten im EWR-Raum und in der Schweiz bei vergleichbaren Finanzintermediären können vollständig angerechnet werden. Liegt eine solche Prüferfahrung im EWR-Raum nicht vor, sind Schulungen zu Solvency II im Umfang von mindestens 24 Stunden nachzuweisen. Diese dürfen zum Zeitpunkt des Gesuches nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Die Vorgaben der begrenzten Anrechenbarkeit von weiteren Prüftätigkeiten gemäss Kapitel 3 sind zu beachten.
- Der leitende Revisor gemäss **BPVG** hat Prüftätigkeiten bei dem BPVG unterstellten Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 300 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen.

Davon sind mindestens 150 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung nachzuweisen. Dem BPVG vergleichbare Prüfungs- und Berichtstätigkeiten im EWR-Raum und in der Schweiz bei vergleichbaren Finanzintermediären können vollständig angerechnet werden. Prüftätigkeiten nach dem VersAG können im Falle der 150 Stunden im Ausmass von 50% angerechnet werden. Die Vorgaben der begrenzten Anrechenbarkeit von weiteren Prüftätigkeiten gemäss Kapitel 3 sind zu beachten.

Unabhängig von diesen Anforderungen werden bereits nach VersAG anerkannte Revisoren auf Antrag hin seitens der FMA gemäss BPVG anerkannt.

5.3 UCITSG / AIFMG / IUG

Die Anerkennungen nach dem UCITSG, AIFMG und IUG berechtigen den qualifizierten Wirtschaftsprüfer zur Leitung der aufsichtsrechtlichen Prüfung nach Art. 94 UCITSG, Art. 110 AIFMG und Art. 51 IUG von Anlagefonds, Verwaltungsgesellschaft/AIFM und Verwahrstellen nach diesen Gesetzen sowie von Vertriebsträgern, Administratoren und Risikomanagern nach dem AIFMG.

Der Wirtschaftsprüfer nach Art. 129 Abs. 4 UCITSG, Art. 157 Abs. 4 AIFMG und Art. 61 Abs. 5 IUG (natürliche Person) muss über eine für die spezialgesetzliche Prüftätigkeit nach diesen Gesetzen erforderliche besondere Qualifikation verfügen (Anerkennung als qualifizierter Wirtschaftsprüfer). Das ist nach Art. 100 Abs. 1 UCITSG, Art. 86 Abs. 1 AIFMG und nach Art. 35 Abs. 1 IUG dann der Fall, wenn er über die für die Prüfung des Portfolio- und des Risikomanagements bzw. der Anlageverwaltung der Verwaltungsgesellschaft/AIFM erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Die FMA legt diese Bestimmung, insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des qualifizierten Wirtschaftsprüfers, wie folgt aus:

- Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in der Erbringung von Prüftätigkeiten nachzuweisen.
- Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat Prüftätigkeiten bei den dem **UCITSG, AIFMG und IUG** unterstellten Finanzintermediären und/oder Anlagefonds und/oder bei Verwahrstellen im Ausmass von mindestens 1'000 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 500 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung nachzuweisen. Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer muss mindestens 100 Stunden in der Aufsichtsprüfung von dem UCITSG und mindestens 100 Stunden in der Aufsichtsprüfung von dem AIFMG und/oder IUG unterstellten bzw. vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären vorweisen.
- Dem UCITSG, AIFMG und IUG vergleichbare Prüfungs- und Berichtstätigkeiten im EWR-Raum und in der Schweiz bei vergleichbaren Finanzintermediären (kollektiven Kapitalanlagen nach Art. 53 (Effektenfonds), nach Art. 58 (Immobilienfonds) und nach Art. 68 Kollektivanlagengesetz (übrige Fonds für traditionelle und für alternative Anlagen) und deren Verwaltern) können vollständig angerechnet werden. Liegt eine solche Prüferfahrung im EWR-Raum nicht vor, sind Schulungen zur UCITS- und AIFM-Regulierung im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden nachzuweisen. Diese dürfen zum Zeitpunkt des Gesuches nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Die Vorgaben der begrenzten Anrechenbarkeit von weiteren Prüftätigkeiten gemäss Kapitel 3 sind zu beachten.
- Die FMA kann für die Anerkennung nach dem AIFMG produktspezifische Erfahrungen und Kenntnisse verlangen.

Für Anlagefonds muss keine Trennung der Prüfstunden nach Aufsichts- und Abschlussprüfungstätigkeit erfolgen. Sämtliche Prüfstunden können der Aufsichtsprüfung hinzugerechnet werden.

5.4 VVG

Die Anerkennung nach dem VVG berechtigt den qualifizierten Wirtschaftsprüfer zur Leitung der aufsichtsrechtlichen Prüfung von Vermögensverwaltungsgesellschaften nach Art. 44 VVG.

Der Wirtschaftsprüfer nach Art. 43 Abs. 2a VVG muss über eine für die spezialgesetzliche Prüftätigkeit nach dem VVG erforderliche besondere Qualifikation verfügen (Anerkennung als qualifizierter Wirtschaftsprüfer). Das ist nach Art. 15 VVO dann der Fall, wenn er über die für die Prüfung einer

Vermögensverwaltungsgesellschaft - nach Massgabe der von dieser angebotenen Dienstleistungen nach Art. 3 VVG - erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Die FMA legt diese Bestimmung, insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des qualifizierten Wirtschaftsprüfers, wie folgt aus:

- Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in der Erbringung von Prüftätigkeiten nachzuweisen.
- Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat Prüftätigkeiten bei nach dem **VVG** unterstellten Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 400 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 200 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung nachzuweisen.
- Dem VVG vergleichbare Prüfungs- und Berichtstätigkeiten im EWR-Raum bei vergleichbaren Finanzintermediären können vollständig angerechnet werden. Prüftätigkeiten im Rahmen des Prüffelds „Zulassung für die individuelle Portfolioverwaltung“ bei einer dem UCITSG und/oder IUG unterstellten Verwaltungsgesellschaft bzw. bei einem dem AIFMG unterstellten AIFM sind vollständig anrechenbar. Die Vorgaben der begrenzten Anrechenbarkeit von weiteren Prüftätigkeiten gemäss Kapitel 3 sind zu beachten.

5.5 WPFG

Die Anerkennung nach dem WPFG berechtigt den qualifizierten Wirtschaftsprüfer zur Leitung der aufsichtsrechtlichen Prüfung von Wertpapierfirmen nach Art. 51 WPFG.

Der Wirtschaftsprüfer nach Art. 50 Abs. 2 Bst. a WPFG muss über eine für die spezialgesetzliche Prüftätigkeit nach dem WPFG erforderliche besondere Qualifikation verfügen (Anerkennung als qualifizierter Wirtschaftsprüfer).

Die FMA legt diese Bestimmung, insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des qualifizierten Wirtschaftsprüfers, wie folgt aus:

- Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in der Erbringung von Prüftätigkeiten nachzuweisen.
- Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat Prüftätigkeiten bei den dem **WPFG** unterstellten Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 800 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 400 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung nachzuweisen.
- Dem WPFG vergleichbare Prüfungs- und Berichtstätigkeiten im EWR-Raum und in der Schweiz können vollständig angerechnet werden. Liegt eine solche Prüferfahrung im EWR-Raum nicht vor, sind Schulungen zur Wertpapierfirmen-Regulierung im EWR im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden nachzuweisen. Diese dürfen zum Zeitpunkt des Gesuches nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Die Vorgaben der begrenzten Anrechenbarkeit von weiteren Prüftätigkeiten gemäss Kapitel 3 sind zu beachten.
- Prüfstunden bei nach dem VVG unterstellten Finanzintermediären können im Ausmass von maximal 400 Stunden und davon maximal 200 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung, welche innerhalb der letzten sechs Jahre erbracht wurden, angerechnet werden.

Übergangsregelung: Nach dem VVG anerkannte Wirtschaftsprüfer können sich im Zeitraum bis 31. Dezember 2030 ohne Berücksichtigung der erforderlichen Prüfstunden bei den dem WPFG unterstellten Finanzintermediären, anerkennen lassen, sofern sie Prüftätigkeiten bei den dem VVG unterstellten Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 800 Stunden und davon mindestens 400 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen können.

5.6 HPBG

Die Anerkennung nach dem HPBG berechtigt den qualifizierten Wirtschaftsprüfer zur Leitung der aufsichtsrechtlichen Prüfung von Handelsplätzen und Börsen nach Art. 53 Abs. 2 HPBG.

Der Wirtschaftsprüfer nach Art. 53 Abs. 1 HPBG (i.V.m. Art. 50 Abs. 2 Bst. a WPFPG) muss über eine für die spezialgesetzliche Prüftätigkeit nach dem HPBG erforderliche besondere Qualifikation verfügen (Anerkennung als qualifizierter Wirtschaftsprüfer).

Die FMA legt diese Bestimmung, insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des qualifizierten Wirtschaftsprüfers, wie folgt aus:

- Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in der Erbringung von Prüftätigkeiten nachzuweisen.
- Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat Prüftätigkeiten bei den dem **HPBG** unterstellten Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 1'000 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 500 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung nachzuweisen.
- Dem HPBG vergleichbare Prüfungs- und Berichtstätigkeiten im EWR-Raum und in der Schweiz können vollständig angerechnet werden. Liegt eine solche Prüferfahrung im EWR-Raum nicht vor, sind Schulungen zur Handelsplatz- und Börsen-Regulierung im EWR im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden nachzuweisen. Diese dürfen zum Zeitpunkt des Gesuches nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Die Vorgaben der begrenzten Anrechenbarkeit von weiteren Prüftätigkeiten gemäss Kapitel 3 sind zu beachten.
- Prüfstunden bei nach dem WPFPG unterstellten Finanzintermediären können im Ausmass von maximal 800 Stunden und davon maximal 400 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung, welche innerhalb der letzten sechs Jahre erbracht wurden, angerechnet werden.

Übergangsregelung: Nach dem BankG anerkannte Wirtschaftsprüfer können sich im Zeitraum bis 31. Dezember 2030 ohne Berücksichtigung der erforderlichen Prüfstunden bei den dem HPBG unterstellten Finanzintermediären, anerkennen lassen, sofern sie Prüftätigkeiten bei den dem BankG unterstellten Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 1'000 Stunden und davon mindestens 500 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen können.

5.7 SPG

Die FMA regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung für Sorgfaltspflichtprüfer in der «FMA-Richtlinie 2013/2 betreffend die Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer».

6. Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung

Für die Aufrechterhaltung einer spezialgesetzlichen Anerkennung ist die dauernde und sachgemässe Ausführung von einschlägigen Revisionsaufträgen zu gewährleisten. Um dies zu erfüllen, haben die leitenden Revisoren an einer Mindestanzahl an spezialgesetzlichen Mandaten in der Aufsichtsprüfung mitzuwirken. Dies kann sowohl in der Funktion als leitender Revisor, Revisor zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung (EQCR) oder auch als spezialgesetzlich anerkannter Revisor, der bei der Aufsichtsprüfung nach Spezialgesetzen mitarbeitet, erfolgen. Je Spezialgesetz wird nachfolgend eine Mindestanzahl an Mandaten festgelegt. Die in den nachfolgenden Kapiteln vorgegebenen Mindestzahlen an spezialgesetzlichen Mandaten in der Aufsichtsprüfung kann in einem Zeitraum von fünf Jahren erbracht werden. Bei einer Vorgabe von beispielsweise fünf Mandaten genügt im Durchschnitt ein Mandat pro Jahr über einen Zeitraum von fünf Jahren. Im Generellen gilt, dass ein Mandat nur angerechnet werden kann, wenn die Beteiligung als leitender Revisor oder als spezialgesetzlich anerkannter Revisor mindestens 5% der Gesamtstunden des Mandats in der Aufsichtsprüfung oder mindestens 100 Stunden in der Aufsichtsprüfung pro Mandat und Prüfjahr umfasst. Für die Anrechnung eines Mandats in der Funktion als Revisor zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung (EQCR) gilt eine Beteiligung von mindestens 2.5% der Gesamtstunden des jeweiligen Mandats in der Aufsichtsprüfung. Für die Anrechenbarkeit von Mandaten, bei welchen der Revisor als EQCR fungiert, werden,

im Gegensatz zur Funktion als leitenden Revisor, entsprechend zwei Mandate im Umfang von 2.5% der Gesamtstunden benötigt. Die weiteren Prüftätigkeiten gemäss Kapitel 3 sind in diesem Zusammenhang nicht anrechenbar.

Die FMA kann hinsichtlich dieser Vorgaben in begründeten Fällen Abweichungen (Erleichterungen oder Verschärfungen) vorsehen.

Die FMA regelt die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung für Sorgfaltspflichtprüfer in der «FMA-Richtlinie 2013/2 betreffend die Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer».

6.1 BankG / EGG / ZDG

Der leitende Revisor nach **BankG** muss Prüftätigkeit in der Aufsichtsprüfung bei mindestens fünf spezialgesetzlichen Mandaten bei den dem BankG oder EAG unterstellten Finanzintermediären innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Mandate für die Erbringung von dem BankG oder EAG vergleichbaren Prüfungs- und Berichtstätigkeiten in anderen EWR-Mitgliedstaaten können vollständig angerechnet werden. Aufsichtsprüfungsmandate in der Schweiz, welche vergleichbar sind mit Mandaten bei Finanzintermediären oder Sicherungseinrichtungen nach dem BankG oder EAG, dürfen in der Anzahl maximal zu 50% angerechnet werden.

Der leitende Revisor nach **EGG** muss Prüftätigkeit in der Aufsichtsprüfung bei mindestens fünf spezialgesetzlichen Mandaten von den dem EGG, BankG oder EAG unterstellten Finanzintermediären innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Mandate für die Erbringung von dem EGG, BankG oder EAG vergleichbaren Prüfungs- und Berichtstätigkeiten in anderen EWR-Mitgliedstaaten können vollständig angerechnet werden. Aufsichtsprüfungsmandate in der Schweiz, welche vergleichbar sind mit Mandaten bei Finanzintermediären oder Sicherungseinrichtungen nach dem EGG, BankG oder EAG, dürfen in der Anzahl maximal zu 50% angerechnet werden.

Der leitende Revisor nach **ZDG** muss Prüftätigkeit in der Aufsichtsprüfung bei mindestens fünf spezialgesetzlichen Mandaten bei den dem ZDG, EGG, BankG oder EAG unterstellten Finanzintermediären innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Mandate für die Erbringung von dem ZDG, EGG, BankG oder EAG vergleichbaren Prüfungs- und Berichtstätigkeiten in anderen EWR-Mitgliedstaaten können vollständig angerechnet werden. Aufsichtsprüfungsmandate in der Schweiz, welche vergleichbar sind mit Mandaten bei Finanzintermediären oder Sicherungseinrichtungen nach dem ZDG, EGG, BankG oder EAG, dürfen in der Anzahl maximal zu 50% angerechnet werden.

6.2 VersAG / BPVG

Der leitende Revisor nach **VersAG** muss Prüftätigkeit in der Aufsichtsprüfung bei mindestens fünf spezialgesetzlichen Mandaten bei den dem VersAG unterstellten Finanzintermediären innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Mandate für die Erbringung von dem VersAG vergleichbaren Prüfungs- und Berichtstätigkeiten in anderen EWR-Mitgliedstaaten können vollständig angerechnet werden.

Aufsichtsprüfungsmandate in der Schweiz, welche vergleichbar sind mit Mandaten bei Finanzintermediären nach dem VersAG, dürfen in der Anzahl maximal zu 50% angerechnet werden.

Der leitende Revisor nach **BPVG** muss Prüftätigkeit in der Aufsichtsprüfung bei mindestens fünf spezialgesetzlichen Mandaten bei den dem BPVG unterstellten Finanzintermediären innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Mandate für die Erbringung von dem BPVG vergleichbaren Prüfungs- und Berichtstätigkeiten in anderen EWR-Mitgliedstaaten und in der Schweiz können vollständig angerechnet werden. Unabhängig von diesen Anforderungen werden die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung als erfüllt erachtet, falls der leitende Revisor nach VersAG anerkannt ist und zugleich die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung nach VersAG erfüllt.

6.3 UCITSG

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer nach dem **UCITSG** muss Prüftätigkeiten in der Aufsichtsprüfung bei mindestens fünf spezialgesetzlichen Mandaten bei den dem UCITSG unterstellten Finanzintermediären und/oder Anlagefonds und/oder Verwahrstellen nach Art. 32 Abs. 2 UCITSG innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Mandate für die Erbringung von dem UCITSG vergleichbaren Prüfungs- und Berichtstätigkeiten in

anderen EWR-Mitgliedstaaten können vollständig angerechnet werden. Aufsichtsprüfungsmandate von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen nach Art. 53 Kollektivanlagengesetz (Effektenfonds) und deren Verwalter dürfen in der Anzahl maximal zu 50% angerechnet werden.

6.4 AIFMG

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer nach dem **AIFMG** muss Prüftätigkeiten in der Aufsichtsprüfung bei mindestens fünf spezialgesetzlichen Mandaten bei den dem AIFMG unterstellten Finanzintermediären und/oder Anlagefonds und/oder Verwahrstellen nach Art. 57 Abs. 3 AIFMG innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Mandate für die Erbringung von dem AIFMG vergleichbaren Prüfungs- und Berichtstätigkeiten in anderen EWR-Mitgliedstaaten können vollständig angerechnet werden. Aufsichtsprüfungsmandate von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Art. 58 und Art. 68 Kollektivanlagengesetz (Immobilienfonds, übrige Fonds für traditionelle und für alternative Anlagen) und deren Verwalter dürfen in der Anzahl maximal zu 50% angerechnet werden.

6.5 IUG

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer nach dem **IUG** muss Prüftätigkeiten in der Aufsichtsprüfung bei mindestens fünf spezialgesetzlichen Mandaten bei den dem IUG unterstellten Finanzintermediären und/oder Anlagefonds und/oder Verwahrstellen nach Art. 42 Abs. 2 IUG innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Mandate für die Erbringung von dem IUG vergleichbaren Prüfungs- und Berichtstätigkeiten in anderen EWR-Mitgliedstaaten und Mandate nach dem AIFMG können vollständig angerechnet werden.

6.6 VVG

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer nach dem **VVG** muss Prüftätigkeiten in der Aufsichtsprüfung bei mindestens fünf spezialgesetzlichen Mandaten bei den dem VVG unterstellten Finanzintermediären innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Mandate für die Erbringung von dem VVG vergleichbaren Prüfungs- und Berichtstätigkeiten in anderen EWR-Mitgliedstaaten können vollständig angerechnet werden.

6.7 WPFG

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer nach dem WPFG muss Prüftätigkeiten in der Aufsichtsprüfung bei mindestens fünf spezialgesetzlichen Mandaten bei den dem WPFG unterstellten Finanzintermediären innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Mandate für die Erbringung von dem WPFG vergleichbaren Prüfungs- und Berichtstätigkeiten in anderen EWR-Mitgliedstaaten und in der Schweiz können vollständig angerechnet werden.

Übergangsregelung: Im Zeitraum bis 31. Dezember 2030 finden die Vorgaben zur Aufrechterhaltung der Anerkennung keine Anwendung.

6.8 HPBG

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer nach dem HPBG muss Prüftätigkeiten in der Aufsichtsprüfung bei mindestens drei spezialgesetzlichen Mandaten bei den dem HPBG unterstellten Finanzintermediären innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Mandate für die Erbringung von dem HPBG vergleichbaren Prüfungs- und Berichtstätigkeiten in anderen EWR-Mitgliedstaaten und in der Schweiz können vollständig angerechnet werden.

Übergangsregelung: Im Zeitraum bis 31. Dezember 2030 finden die Vorgaben zur Aufrechterhaltung der Anerkennung keine Anwendung.

6.9 Weiterbildung

Aufsichtsrechtliche Weiterbildung

Leitende Revisoren bzw. qualifizierte Wirtschaftsprüfer haben jährlich aufsichtsrechtliche Weiterbildungen zu absolvieren. Das Selbststudium von einschlägigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen kann zu 25% pro

spezialgesetzliche Anerkennung angerechnet werden. Das Selbststudium ist nachvollziehbar zu dokumentieren (Anzahl der Stunden, Art der Lektüre und betroffene spezialgesetzliche Anerkennung). Als Weiterbildung werden zudem Veranstaltungen angerechnet, die einen aufsichtsrechtlichen Bezug haben (liechtensteinische und europäische Gesetzgebung) bzw. zu einem für die spezialgesetzliche Anerkennung relevanten Thema stattfinden, unabhängig vom Veranstaltungsort. Neben fachspezifischen, externen Seminaren sind dabei auch die Teilnahme an FMA-Revisorenworkshops, an WPV-Weiterbildungsveranstaltungen und an firmeninternen Weiterbildungen, sowie die Mitarbeit in fachspezifischen Arbeitsgruppen der FMA und der WPV relevant. Die Anrechenbarkeit der Mitarbeit in Arbeitsgruppen der FMA und der WPV ist auf 25% der Gesamtstundenerfordernis pro spezialgesetzliche Anerkennung begrenzt.

Aufsichtsrechtliche Weiterbildungen, die für mehrere spezialgesetzliche Anerkennungen einschlägig sind, können mehrfach eingebracht werden. Beispielsweise kann eine Weiterbildung, welche für Banken und Vermögensverwalter relevant ist, jeweils in gleicher Stundenhöhe für die Anerkennung nach dem BankG und für die Anerkennung nach dem VVG angerechnet werden.

Sorgfaltspflichtrechtliche Weiterbildung

Die FMA regelt die Anforderungen an die sorgfaltspflichtrechtliche Weiterbildung für Sorgfaltspflichtprüfer in der «FMA-Richtlinie 2013/2 betreffend die Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer».

6.10 Zusammenfassende Übersicht

Die in den Kapiteln 5. und 6. dargestellten Erfordernisse werden in nachstehender Tabelle für Zwecke einer übersichtlichen Darstellung zahlenmässig und systematisch zusammengefasst:

Anerkennungen	Erstmalig		Periodisch	
	Prüfstunden (in den letzten 6 Jahren im Aufsichtsbereich der Zulassung)	Weiterbildung (in den letzten 12 Monaten , falls Prüferfahrung in der Schweiz angerechnet werden soll)	Anzahl Mandate (in den letzten 5 Jahren und im Aufsichtsbereich der Zulassung)	Weiterbildung (pro Jahr und im Aufsichtsbereich der Zulassung)
BankG	1200	24 Std. CRR	5	
↳ davon Aufsichtsprüfungen	600		5	
EGG	800	16 Std. PSD	5	16 Std.
↳ davon Aufsichtsprüfungen	400		5	
ZDG	800	16 Std. PSD	5	
↳ davon Aufsichtsprüfungen	400		5	
VersAG	1000	24 Std. Solvency II	5	16 Std.
↳ davon Aufsichtsprüfungen	500		5	
BPVG	300	—	5	16 Std.
↳ davon Aufsichtsprüfungen	150		5	
UCITSG / AIFMG / IUG*	1000	16 Std. UCITSD	5	16 Std.
↳ davon Aufsichtsprüfungen	500	16 Std. AIFMD	5	
VVG	400	—	5	16 Std.
↳ davon Aufsichtsprüfungen	200		5	
WPFG	800	16 Std. IFD/MIFID II	5	16 Std.
↳ davon Aufsichtsprüfungen	200		5	
HPBG	1000	16 Std. MIFID II/MFIR	3	16 Std.
↳ davon Aufsichtsprüfungen	500		3	

* Die Mindestanzahl an Mandaten gilt je Anerkennung. Die Weiterbildungsstunden sind gesamthaft im Bereich des UCITSG / AIFMG / IUG zu erbringen.

7. Meldepflichten der Revisionsstellen

Jährliche Meldepflichten

Für die Meldungen sind die in den Anhängen angeführten Vorlagen zu verwenden, die aus folgenden Teilen bestehen:

- Deckblatt Meldebericht
- Formular 1: Meldebericht „**Mandate in der Aufsichtsprüfung**“: Hier sind die Prüfmandate in der Aufsichtsprüfung aufzulisten, bei denen der leitenden Revisor Prüfstunden erbracht hat. Dies umfasst die Periode vom 30. Juni des zurückliegenden Prüffjahres bis 1. Juli des aktuellen Prüffjahres. Ebenso ist anzugeben, in welchem Land und unter welchem Spezialgesetz die Prüfungstätigkeiten erbracht wurden.
- Formular 2: Meldebericht „**Honorare**“: Hier sind die gesamten jährlichen Honorareinnahmen der Revisionsstelle sowie die Prüfungsmandate für die Periode vom 30. Juni des zurückliegenden Prüffjahres bis 1. Juli des aktuellen Prüffjahres zu benennen, welche mehr als 10% der gesamten jährlichen Honorareinnahmen der Revisionsstelle ausmachen. Im Bereich des UCITSG, AIFMG, IUG und VVG liegt diese Schwelle bei 20% der gesamten jährlichen Honorareinnahmen. Prüfungsmandate aller Anlagefonds, die von derselben Verwaltungsgesellschaft bzw. AIFM verwaltet werden, gelten hierbei als ein einziges Prüfungsmandat.
- Formular 3: Meldebericht „**Weiterbildung**“: In dieser Tabelle ist die Einhaltung der Anforderungen nach Kapitel 5 für die Periode vom 30. Juni des zurückliegenden Jahres bis 1. Juli des aktuellen Jahres durch die leitenden Revisoren zu bestätigen.
- Formular 4: Meldebericht „**Organisation**“: Auf diesem Blatt sind von der Revisionsstelle die angeführten Fragen zu beantworten.

Die Meldung ist jährlich bis spätestens 30. September bei der FMA ausschliesslich elektronisch über das e-Service Portal (im Excel-Format) einzureichen.

Unabhängig von diesen Vorgaben sind auch die Meldepflichten gemäss den jeweiligen Spezialgesetzen zu erfüllen.

Anlassbezogene Meldepflichten

Anlassbezogene Meldepflichten gemäss den jeweiligen Spezialgesetzen bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

8. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten:

<https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

9. Änderungsverzeichnis

Im Vergleich zur Fassung vom 24. Mai 2022 wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Konkretisierung der Definition «Spezialgesetz»
- Aufnahme von Bestimmungen für Erlangung und Aufrechterhaltung der Anerkennung nach dem WPFG und dem HPBG

- Anpassungen im Zusammenhang mit der Erteilung und Aufrechterhaltung einer Anerkennung nach dem BPVG

10. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 19. November 2024 erlassen und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die FMA-Mitteilung 2022/1 vom 24. Mai 2022.

Für Rückfragen steht die FMA gerne zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li